



Foto: nuclear_lily/Shutterstock.com

ZURÜCKHALTENDE STRAFPRAXIS

Schutz der Tierwürde

Der Schutz der Tierwürde ist ein ausdrückliches Grundprinzip des Schweizer Tierschutzrechts. Das Konzept beruht auf der Überzeugung, dass Tiere einen Eigenwert haben und nicht bloss Mittel für menschliche Zwecke sind. Dennoch gilt der Würdeschutz nicht absolut und die Praxis hinkt der Theorie bei der Umsetzung hinterher.

Text: Dr. iur. Gieri Bolliger und MLaw Isabelle Perler

Während der Schutz der Tierwürde im eidgenössischen Tierschutzgesetz erst 2008 ausdrücklich verankert worden ist, gilt er auf höchster Rechtsebene bereits seit 1992. Die Bundesverfassung schreibt vor, dass die Würde der Kreatur im Bereich der gentechnologischen Forschung zu respektieren und zu schützen ist. Der Würdeschutz wird dort zwar nur im Zusammenhang mit dem Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen explizit erwähnt, dennoch handelt es sich um ein anerkanntes allgemeines Verfassungsprinzip. Im Gegensatz zum Tierschutzgesetz, dessen Anwendungsbereich sich auf Wirbeltiere, Kopffüsser und Panzerkrebse beschränkt, gilt der verfassungsmässige Würdeschutz zudem für sämtliche Tiere. Gesetzgeber, Behörden und Gerichte sind somit verpflichtet, der Tierwürde in der ganzen Rechtsordnung und in jedem Rechtsanwendungsverfahren, das die Mensch-Tier-Beziehung betrifft, Rechnung zu tragen.

Tierwürde – was bedeutet das?

Im Tierschutzgesetz wird die Würde als Eigenwert des Tieres definiert, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Anerkennung ihres Eigenwerts verlangt, dass Tiere nicht im Interesse des Menschen, sondern vielmehr um ihrer selbst willen in ihren artspezifischen Eigenschaften, Bedürfnissen und Verhaltensweisen zu achten und zu respektieren sind.

Die rechtliche Anerkennung ihrer Würde schützt Tiere nicht nur vor Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten, sondern überdies auch vor nicht physischen Eingriffen in ihre artgemässe Selbstentfaltung (Integrität). Als Beispiele für solche Belastungen nennt das Tierschutzgesetz Erniedrigungen, tiefgreifende Eingriffe in ihr Erscheinungsbild und ihre Fähigkeiten sowie übermässige Instrumentalisierungen.

Bei Erniedrigungen ist beispielsweise an das Lächerlichmachen oder Vermenschlichen von Tieren, ihre Zurschaustellung in Verkleidungen, das Einfärben ihres Fells oder Gefieders oder das Antrainieren wider natürlicher Kunststücke zu Unterhaltungszwecken zu denken. Als übermässige Instrumentalisierung gilt jede belastende Massnahme, die darauf abzielt, ein Tier als Instrument in der Hand des Menschen zu nutzen, ohne dessen arttypischen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Das Tier wird dabei nicht mehr als Lebewesen mit eigenem Standpunkt wahrgenommen, sondern vorwiegend als Mittel zu menschlichen Zwecken. Von tiefgreifenden Eingriffen in das Erscheinungsbild oder die Fähigkeiten eines Tieres ist zu sprechen, wenn die Veränderung zu einem Funktionsverlust führt, wie dies etwa infolge von Auswüchsen in der Tierzucht der Fall sein kann. Dasselbe gilt, wenn das ästhetische Empfinden gestört wird, oder wenn ein Eingriff dauerhaft oder sogar irreversibel ist, so →



Das Lächerlichmachen von Tieren, beispielsweise durch Verkleiden, ist eine Missachtung der Tierwürde.

Foto: kuban_girl/Shutterstock.com

beispielsweise bei chirurgischen Eingriffen wie dem Kupieren von Ohren oder Ruten bei Hunden oder der Injektion von Farbstoffen in Fische.

Kein absoluter Schutz

Die Tierwürde ist – anders als jene des Menschen – aber nicht absolut und vor sämtlichen menschlichen Eingriffen geschützt. Eine Verletzung der tierlichen Würde ist gemäss Tierschutzgesetz rechtmässig, wenn die Belastung durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann.

Bei der Beurteilung, ob die Würde des Tieres missachtet wurde, ist daher stets eine Güterabwägung zwischen den Nutzungsinteressen des Menschen und den Schutzinteressen des Tieres vorzunehmen. Als überwiegende Interessen kommen insbesondere die Nahrungsmittelbeschaffung, die Gesundheit von Mensch und Tier oder wissenschaftliche Motive infrage. So können unter Umständen Tierversuche für die Erforschung neuer Medikamente eine Verletzung der tierlichen Würde rechtfertigen, wenn derselbe Zweck nicht mit einer mildereren Massnahme erreicht werden kann. Hingegen vermögen rein wirtschaftliche Interessen oder Unterhaltungszwecke Verletzungen der Tierwürde nicht zu rechtfertigen. Dementsprechend sind

viele Umgangsformen mit Tieren, die durch die Tierschutzgesetzgebung noch immer ausdrücklich erlaubt sind – wie etwa das Enthornen von Kühen und Ziegen, die Zurschaustellung von (Wild-)Tieren in Zirkussen oder die Haltung von Tieren in Zoos – mit Blick auf den tierlichen Würdeschutz kritisch zu hinterfragen.

Daneben nennt das Tierschutzgesetz aber auch Handlungen, die als Missachtung der Tierwürde in jedem Falle verboten sind, wie etwa die Misshandlung, Vernachlässigung und unnötige Überanstrengung von Tieren. Zusätzlich dazu hat der Bundesrat in weiteren Fällen eine Güterabwägung vorweggenommen und in der Tierschutzverordnung bestimmte Handlungen, so beispielsweise Doping, der Paketversand oder sexuell motivierte Handlungen mit Tieren, als Würdemissachtung untersagt.

Missachtung der Tierwürde ist strafbar

Kann eine beim Tier verursachte Belastung nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden, liegt eine Missachtung seiner Würde vor. Diese erfüllt seit 2008 eine eigenständige Straftatbestandsvariante der Tierquälerei. Dafür hat der Täter oder die Täterin zumindest theoretisch mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe zu rechnen.



Das Enthornen von Kühen oder die Zurschaustellung von Wildtieren im Zirkus (rechts) sind zwar erlaubt, müssten im Hinblick auf den tierlichen Würdeschutz jedoch hinterfragt werden.

Fotos: schame/Shutterstock.com (links), Anan Kaewkhammul



Mangelhafte Durchsetzung

Obwohl der Schutz der Tierwürde bereits seit Jahren eine der tragenden Säulen des Tierschutzrechts darstellt, wird ihm durch den Gesetzgeber und die rechtsanwendenden Behörden noch nicht ausreichend Rechnung getragen. Zahlreiche Bestimmungen des Tierschutzrechts laufen dem Schutzgedanken nämlich noch immer diametral zuwider. Die Respektierung der Tierwürde darf sich nicht allein auf eine Gesinnung beschränken, sondern muss konkrete Handlungsgebote beziehungsweise -verbote im Umgang mit Tieren nach sich ziehen. Letztlich ist auch von den Vollzugsbehörden zu fordern, dass sie ihre Zurückhaltung bei der Anwendung des Straftatbestands der Würdemissachtung ablegen und sich vermehrt mit der Tierwürde auseinandersetzen. Entsprechende Entscheide wären auch im Hinblick auf eine weitere Konkretisierung des Tierwürdebegriffs von grosser Bedeutung. 🐾

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Tiere können nicht selbst für ihre Anliegen eintreten. Sie sind darum auf engagierte Menschen angewiesen, die dies für sie tun. Die Stiftung für das Tier im Recht macht sich daher seit 1996 in der Schweiz und international für ein starkes und nachhaltiges Tierschutzrecht stark. Damit Tieren der rechtliche Schutz zukommt, den sie verdienen, fokussieren wir vor allem auf juristische Aspekte und setzen uns für tierfreundlichere Gesetze und einen strengen Vollzug für Heim-, Nutz-, Wild-, Sport- und Versuchstiere ein. Mit unserer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und unserem breiten Dienstleistungsangebot haben wir uns als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

www.tierimrecht.org

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), **MLaw Isabelle Perler** ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.